

Tennis-Club Rot-Weiß Boppard e.V.

Mitglied im Sportbund Rheinland und im Tennisverband Rheinland

Ordnung

für die Benutzung des vereinseigenen Clubhauses und über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Clubhauses

1. Der TC Rot-Weiß Boppard e.V. (nachfolgend „Verein“ genannt) stellt auf Antrag sein vereinseigenes Clubhaus und die auf dem Clubgelände vorhandenen Parkplätze für private Veranstaltungen von Mitgliedern des Vereins und von Nicht-Mitgliedern (nachfolgend „Mieter“ genannt) zur Verfügung. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht, vereinseigene Veranstaltungen haben grundsätzlich Vorrang. Anträge auf Überlassung sind an den Vereinsvorstand bzw. an dessen Beauftragten zu richten.
2. Mit den zur Nutzung überlassenen Räumen werden auch deren Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Eine Nutzung der Tennisplätze und der sonstigen Sportgeräte ist nicht gestattet und bedarf im Ausnahmefall einer ausdrücklichen Genehmigung des Vereinsvorstands. Der Vertrieb von Waren jeglicher Art im Clubhaus und auf dem Clubgelände ist untersagt.
3. Die Benutzungsdauer wird im Einvernehmen zwischen Verein und Mieter auf eine bestimmte Zeit festgesetzt. Der Mieter verpflichtet sich, diese Zeit einzuhalten und dafür Sorge zu tragen, dass das Clubgelände incl. der Parkplätze nach Ablauf der Veranstaltung unverzüglich verlassen wird.
4. Der Mieter darf im Clubhaus Einrichtungsgegenstände jeglicher Art nur mit besonderer Genehmigung des Vereins auf seine Kosten einbringen oder aufstellen. Werden hierdurch Schäden an den Räumen oder der Einrichtung verursacht, so hat der Mieter die durch die Beseitigung der Schäden entstehenden Kosten zu tragen. Der Verein kann für die Vermietung die Hinterlegung einer Kautions verlangen.
5. Für die Kleiderablage können die entsprechenden Einrichtungen des Clubhauses unter Haftung des Mieters für verloren gegangene oder beschädigte Kleidungsstücke und Geräte mitbenutzt werden.
6. Der Mieter hat während der Veranstaltung die alleinige Aufsichtspflicht und hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Räume nicht überbesetzt werden. Die feuerrechtlichen und polizeilichen Vorschriften, insbesondere zur Vermeidung von Lärm, sind zu beachten. Das Betreten anderer als der zugewiesenen Räume und die Bedienung der Heizungsanlage sind nicht gestattet.
7. Die Räume und Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Der Mieter hat für alle durch die Nutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen entstehenden Schäden und Verluste jeglicher Art aufzukommen. Er haftet für sämtliche Schäden (Unfall, Diebstahl etc.), die Dritten im Zusammenhang mit der Überlassung des Clubhauses entstehen. Der Mieter kann zum Nachweis, dass er zur Absicherung seiner Haftung eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat, aufgefordert werden.
8. Die Räume, die Küche und das Gelände sind besenrein und aufgeräumt zu hinterlassen. Für die obligatorische Endreinigung der Räume durch eine Reinigungskraft wird ein zusätzliches Entgelt erhoben.
9. Den mit dem Vollzug dieser Ordnung beauftragten Mitgliedern des Vereinsvorstandes ist jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren. Sie sind berechtigt, auf Ordnungswidrigkeiten hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und ggfls. jeden, der gegen diese Ordnung verstößt, des Hauses zu verweisen.
10. Bei Nichtbeachtung dieser Ordnung ist der Verein berechtigt, die Erlaubnis zur weiteren Benutzung des Clubhauses und der Anlage zurückzuziehen. In diesem Falle steht dem Mieter kein Anspruch gegen den Verein wegen eines hierdurch entstehenden Schadens zu. Sollte das Clubhaus aufgrund unvorhergesehener und unabweisbarer Umstände für eigene Zwecke benötigt werden, kann der Verein unter Rückzahlung der bereits vereinnahmten Beträge von der Überlassung des Clubhauses zurücktreten. Weitergehende Ansprüche auf Zahlung einer Entschädigung stehen dem Mieter in diesem Falle nicht zu.
11. Für die Nutzung des Clubhauses und der Anlage wird, soweit nichts anderes vereinbart wird, ein Entgelt erhoben. Der Vereinsvorstand legt dieses Entgelt in jeder Saison neu fest, die jeweils gültigen Entgelte werden dem Mieter in einer beigelegten Tabelle zur Kenntnis gebracht und sind Bestandteil des Mietvertrages zwischen Verein und Mieter.
12. Der Mieter ist verpflichtet, das im Mietvertrag vereinbarte Entgelt spätestens drei Werktage vor dem Miettermin auf das Bankkonto des Vereins zu überweisen. Die Schlüsselübergabe kann vom Nachweis der Zahlung abhängig gemacht werden.